SATZUNG

des TCL Tennisclub "Lindenau" e.V. Großauheim

§ 1 Gründung, Sitz, Name:

Der Club wurde am 14. April 1966 in Großauheim gegründet. Er führt den Namen TCL Tennisclub "Lindenau" e.V. Großauheim

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau am 28. Juni 1966 eingetragen.

Der Sitz des Clubs ist Hanau / Großauheim

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.Sd. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Organe

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand:

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinschaftlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine(n) Vorstandsprecher*in
- 3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzer*innen.
- 4 Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands ergeben.
- 5 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- 6 Der erweiterte Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1 Der Club besteht aus:
 - a aktiven Mitgliedern
 - b passiven Mitgliedern
 - c Ehrenmitgliedern
- 2 Zur Beantragung der Mitgliedschaft in den Club ist ein formales Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Mit der Einreichung des Gesuches wird die Satzung anerkannt.
- 3 Bei Schülern und in Ausbildung befindlichen Jugendlichen ist die unterschriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt der Zeitpunkt der Aufnahmebestätigung. Der Beschluss des Vorstandes wird schriftlich zugestellt.
- 5 Der Vorstand hat das Recht, eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre zu verhängen.
- 6 Bei Eintritt in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Sie ist Voraussetzung zur Erwerbung der Mitgliedsrechte.

- 7 Ehre und Ansehen des Clubs zu wahren muss eine unbedingte Verpflichtung aller Mitglieder sein. Die freiwillige Anerkennung der Gesetze des Sports verlangt von allen Mitgliedern, dass sie den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen Folge leisten.
- 8 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit ernannt. Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club befreit.

§ 7 Ausscheiden aus dem Club

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Annullierung der Mitgliedschaft in dem Mitgliederverzeichnis.
- 2 Der Austritt kann nur in Textform an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat erklärt werden; wird diese Frist nicht eingehalten, dann ist die Austrittserklärung nicht rechtswirksam. Der Vorstand wird somit keine Austrittsbestätigung erteilen. Das Mitglied hat alsdann seine Beitragsverpflichtung bis zur Beendigung des folgenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 3 Der Ausschluss kann erfolgen wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Club, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 4 Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft zu annullieren, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit Beiträgen für drei oder mehr Monate oder mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der im neuen Geschäftsjahr zu erhebenden Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntzugeben, wobei grundsätzlich von einer sparsamen Geschäftsführung und den Verbindlichkeiten des Clubs unter Berücksichtigung seines Zweckes und seiner Aufgaben auszugehen ist.
- 2 Umlagen und Sonderbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3 In besonderen Fällen kann der Vorstand in Beitragsangelegenheiten Erleichterung gewähren.

- 4 Bei Austritt, Ausschluss oder Annullierung nach dem 1. April des laufenden Jahres haftet das betreffende Mitglied dem Club mit seinen Beiträgen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 5 Aktive Mitglieder haben außer dem Mitgliedsbeitrag den von dem Vorstand jeweils für eine Saison festgesetzten Spielbeitrag zu entrichten. Wenn sie in der laufenden Saison nicht am Spielbetrieb teilnehmen, müssen sie dies dem Vorstand bis zum 1. Mai des laufenden Jahres schriftlich mitteilen, andernfalls der volle Spielbeitrag für die Saison zu zahlen ist. Die Zahlung des Spielbeitrages ist die Voraussetzung für die Benutzung der Tennisplätze.
- 6 Für Gastspieler, die unsere Tennisplätze (Sandplätze) benutzen wollen, ist eine vom Vorstand festgelegte Gastspielgebühr vor Benutzung der Plätze zu entrichten. Im Übrigen gilt die Gastspielordnung im Aushang.
- 7 Die Gebühren für die Benutzung der Tennisplätze in der clubeigenen Tennishalle werden vom Vorstand festgelegt. Voraussetzung für die Benutzung der Hallenplätze ist die vorherige Entrichtung der Gebühr und die Anerkennung der Hallenbenutzungsordung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich innerhalb der ersten drei Monate des Gesch\u00e4ftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der die Tagesordnung festsetzt und diese 8 Tage vorher schriftlich mit der Einladung bekannt gibt.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Beschlussfassung über Clubangelegenheiten, insbesondere über Satzungsänderungen und über vorliegende Anträge. Alle Anträge müssen spätestens 3 (drei) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands festgelegt und der erweiterte Vorstand sowie zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich begründet beim Vorstand oder wenn sonst das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert.
- 3 Stimmrecht haben alle Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ansonsten entscheidet in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bei Abstimmung und Wahlen die einfache Stimmenmehrheit unbeschadet der Regelung in § 12 dieser Satzung.

§ 10 Spielordnung

Die Spielordnung wird vom Vorstand erlassen und tritt mit Aushang in Kraft.

§ 11Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt:
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landessportbundes und dems Hessischen Tennisverbands muss der Verein die Daten seiner an diese Verbände weitergeben.
- 4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag allen Mitgliedern mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.
- 2 Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
- 3 Das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins etwa noch vorhandene Vermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Hanau mit der Maßgabe übereignet, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesertüchtigung und der Jugend Verwendung finden darf.